

## Positionspapier der Bundesarbeitsgemeinschaft für Bildung und Erziehung in der Kindheit e.V. (BAG-BEK)/AG Kinder zwischen 6 und 12 Jahren zum Rechtsanspruch auf Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter

Wir begrüßen das Vorhaben des BMFSFJ, einen Rechtsanspruch für alle Kinder im Grundschulalter auf ganztägige Angebote der Bildung, Erziehung und Betreuung im SGB VIII zu schaffen. Wir sehen darin eine bedeutende Chance zur weiteren Entwicklung des Bildungssystems. Dieses Positionspapier hat die Absicht, dazu zehn notwendige Kernpunkte zu verdeutlichen und die Diskussion um die Qualität dieser Angebote verantwortungsvoll mitzugestalten.

### 1. Auftragstrias von Bildung, Erziehung und Betreuung

Der zu schaffende Rechtsanspruch sollte im SGB VIII verankert werden und muss die Aufträge pädagogischer Einrichtungen analog § 22 Abs. 2 und 3 SGB VIII vorgeben: Demnach ist die Entwicklung eines jeden Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen. Dieser Bildungs- und Erziehungsauftrag

- muss die Begleitung und Unterstützung der ganzheitlichen Entwicklung jeden Kindes umfassen - nicht nur die schulische Entwicklung.
- muss für alle Organisationsformen gelten, auch für die unter dem Dach der Schule.

Diese Auftragstrias verlangt somit mehr als der bislang häufige Fokus auf Betreuung und ist mehr als das schulische Lernen. Es geht um die kooperative individuell abgestimmte Förderung durch Lehr- und pädagogische Fachkräfte.

### 2. Inklusionsgebot

Pädagogische Einrichtungen für Kinder im Grundschulalter müssen ein guter Lebens- und Lernraum sein, der an den Leitgedanken inklusiver Bildung ausgerichtet ist. Ebenso müssen die Kinderrechte nach der UN-KRK Grundlage für jedes pädagogische Handeln in jeder Einrichtung sein. Dafür ist eine Weiterentwicklung der pädagogischen Einrichtungen erforderlich. Das benötigt die Anpassung rechtlicher Strukturen sowie (finanzielle) Investitionen in u.a. Fort- und Weiterbildung, Räume, Kooperationen.

### 3. Kooperationsgebot

Inklusive und ganzheitliche Bildung, Erziehung und Betreuung in pädagogischen Einrichtungen für Kinder im Grundschulalter ist nur kooperativ zwischen Schule und Kinder- und Jugendhilfe durch gleichwertige Arbeit in multiprofessionellen Teams umsetzbar, zwischen u.a. Lehrkräften, pädagogischen Fachkräften, Schulsozialarbeiter\*innen und ggf. andere Fachdienste. Für alle beteiligten Akteur\*innen, insbesondere für die Grund- und weiterführenden Schulen, muss ein Kooperationsgebot analog § 22a Abs. 2 SGB VIII in den Schulgesetzen der Länder implementiert werden, um kooperative partnerschaftliche Zusammenarbeit zu gewährleisten.

### 4. Fachlichkeitsgebot

Qualitativ-konzeptionell sind Kinderhorte fachlich wertvolle Vorbilder. Denn pädagogisch qualitätsvolle Kinderhorte orientieren sich an den Lebensthemen und den Bedürfnissen der Kinder, sie sind Lebens- und Lernraum und basieren auf einer ganzheitlichen Entwicklungs- und Bildungsförderung jedes Kindes. Die Organisationen im System der Kinder- und Jugendhilfe - basierend auf dem Fachwissen der Sozialpädagogik - sind eine solide und fachlich hochwertige Ressource. Der Ausbau ganztägiger Angebote der Bildung, Betreuung und Erziehung für Kinder im

Grundschulalter kann quantitativ nur durch Nutzung der Kinderhorte bewältigt werden. Der Ausbau ganztägiger Angebote darf nicht auf ein Schulausbauprogramm eingeeengt werden. Gleichwohl sind Ganztagschulen wichtige Organisationsformen.

## 5. Qualitätsgebot

Ganztägige Angebote der Bildung, Erziehung und Betreuung für Kinder im Grundschulalter müssen von hoher pädagogischer Qualität sein. Sie müssen analog § 22a Abs. 1 SGB VIII verpflichtet werden, die Qualität der pädagogischen Arbeit durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen und weiterzuentwickeln. Dazu gehören die (Weiter-)Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen.

Die vorliegenden bundeslandspezifischen Bildungs- und Erziehungspläne müssen Grundlage der pädagogischen Arbeit sein und daher, wo erforderlich, für (mindestens) die mittlere Kindheit weiterentwickelt werden. Trotzdem ist es notwendig, einen übergreifenden bundesweiten Rahmenplan für die Entwicklung und Bildung in der mittleren Kindheit zu entwickeln.

Alle Angebote ganztägiger Bildung, Betreuung und Erziehung für Kinder im Grundschulalter müssen verpflichtet werden, eine Erlaubnis für den Betrieb ihrer Einrichtung entsprechend § 45 SGB VIII vorzulegen – analog der Kinderhorte – bzw. sollten vergleichbare Regelungen für schulisch verantwortete Angebote getroffen werden.

Damit sich ganztägige Angebote der Bildung, Betreuung und Erziehung für Kinder im Grundschulalter weiterentwickeln können, muss ihnen unabhängig ihrer formalen Zuordnung zum System der Schule oder zur Kinder- und Jugendhilfe Zugang zum Beratungs- und Unterstützungssystem gewährt werden. Das meint u.a. Zugang und Kostenübernahme von Fachberatung, Supervision, Fort- und Weiterbildung.

## 6. Fachkräftegebot

Die Aufträge ganztägiger Bildungsangebote für Grundschul Kinder sind pädagogisch und organisatorisch komplex und anspruchsvoll. Sie können qualitativ nur von pädagogisch qualifiziertem Personal erfüllt werden. Deshalb sollte das Fachkräftegebot auch für Angebote in schulischer Verantwortung gelten. In allen Einrichtungen ist durchgängig sozialpädagogisches Fachpersonal nicht unter DQR Niveau 6 zu beschäftigen. Leitungspositionen müssen von hochschulisch ausgebildeten Fachkräften besetzt sein.

Um dem bereits gegenwärtigen und weiter zunehmenden Fachkräftemangel zu begegnen, müssen bewährte Instrumente der Nachqualifizierung geeigneter Personen genutzt werden, z.B. Modelle der Praxisintegrierten Ausbildung (PIA) und die akademische Qualifizierung weiter ausgebaut werden.

## 7. Finanzierungsgebot & Monitoring

Für die ganztägigen Angebote der Bildung, Erziehung und Betreuung für Kinder im Grundschulalter muss eine klar geregelte, auskömmliche und verlässliche Finanzierung entwickelt werden. Das betrifft alle notwendigen strukturellen Rahmenbedingungen, z.B. die Fachkraft-Kind-Relation, die Gruppengröße, das Raumangebot/Raumgestaltung, Zeiten für Vor- und Nachbereitung sowie für mittelbare pädagogische Arbeit).

Zur Steuerung ganztägiger Angebote der Bildung, Betreuung und Erziehung für Kinder im Grundschulalter werden dringend realistische elementare statistische Daten benötigt. Erforderlich ist die Entwicklung eines elaborierten Monitorings im Sinne einer vollumfänglichen Datenerhebung bezogen auf Plätze, Nutzung, Personal sowie Kosten. Bei der Berechnung der Kosten sind die administrativen Kosten (auf Länderebene) zu berücksichtigen.

## 8. Gesetzesevaluation

Der Rechtsanspruch auf ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter muss hinsichtlich der Gesetzesfolgen (sowohl die beabsichtigten als auch die unbeabsichtigten) auf

die Kinder und Familien analysiert werden, z.B. im Hinblick auf die Berufstätigkeit der Eltern. Weiterhin sind die Gesetzesfolgen hinsichtlich der positiven sowie negativen gesellschaftlichen Effekte auf die Bürger\*innen, die Wirtschaft und der auf die Verwaltung zukommende Erfüllungsaufwand nebst sonstiger Kosten zu analysieren. Die Ergebnisse sind zu veröffentlichen.

## 9. Forschungsgebot

Ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter sind bislang nur marginal erforscht. Die gegenwärtig verfügbare Forschung reicht nicht aus, um z.B. die Prozesse der Bildung in der mittleren Kindheit und deren Förderung zu verstehen, die außerordentliche Heterogenität dieses wachsenden Bildungsbereiches systematisch aufzuzeigen, politisch zu steuern sowie die weitergehende Professionalisierung der Praxis zu unterstützen. Notwendig ist eine deutliche Anregung zur und Förderung der Forschung sowohl von schulpädagogisch als auch sozialpädagogischen Fragestellungen.

## 10. Qualitätsdialog

Die gegenwärtige Landschaft und die Qualität ganztägiger Angebote der Bildung, Betreuung und Erziehung für Kinder im Grundschulalter ist sehr heterogen – nicht nur in ihrer strukturellen Ausgestaltung, sondern auch hinsichtlich der Qualität. Deshalb muss zeitnah ein Qualitätsdialog konzipiert und aufgenommen werden - unter partizipativer Einbindung aller relevanten Akteure ganztägiger Bildung und Betreuung in der mittleren Kindheit aus den schulischen und sozialpädagogischen Bereichen sowie der kommunalen und länderbezogenen (Spitzen-)Verbände. In diesem Prozess sollen wichtige Qualitätsbereiche und Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung bestimmt werden, ähnlich der Entwicklung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung.

Um diese Herausforderung anzugehen, müssen praktisch, fachlich und politisch Verantwortliche im Interesse aller Kinder gemeinsam handeln. Unser gemeinsames Ziel ist die gute Entwicklung und Bildung eines jeden Kindes – von seiner Geburt an und nun mit besonderem Fokus auf die mittlere Kindheit / Grundschulzeit.

Für ein persönliches Gespräch zur Erläuterung unserer Position stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die AG „Kinder zwischen 6 und 12 Jahren“:



Prof. Dr. Manja Plehn   Ulrike Glöckner   Jürgen Günther   Prof. Dr. Frauke Mingerzahn   Britta Wiese

Der Vorstand der Bundesarbeitsgemeinschaft Bildung und Erziehung in der Kindheit e.V.